

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	01.09.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.09.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	29.09.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderung der Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" der Stadt Bielefeld für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße

- **Stadtbezirk Mitte**
- **Satzungsbeschluss**

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung und 11 10 03 Maßnahmen Denkmalschutz und Stadtgestaltung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV-Mitte 09.06.2016 und StEA 28.06.2016 : Druck-Sach-Nr. : 3276/2014 -2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ (für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße) in der Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung entsprechend der Anlage 1 und 2 beschlossen.
2. Die Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ ist in der Fassung der 1. Änderung ortsüblich bekannt zu machen. Die Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ in der Fassung der 1. Änderung ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.
3. Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung und Neubauten, sowie wesentliche Fassadenänderungen, die einem Neubau gleichkommen, sind als Vorhaben von besonderer Bedeutung im Benehmen mit den politischen Gremien (Bezirksvertretung Mitte und Stadtentwicklungsausschuss) zu behandeln und unter Berücksichtigung der Ziele der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ zu entscheiden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Bielefeld entstehenden durch den Erlass dieser Gestaltungssatzung keine Kosten.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Das Verwaltungsgericht Minden hat in seinem Urteil vom 11.02.2016 festgestellt, dass die Regelungen der Gestaltungssatzung in der Beschlussfassung des Rates vom 26.11.1998 bezüglich Werbeanlagen in Form von großflächigen Fremdwerbungen wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) unwirksam ist.

In der Urteilsbegründung heißt es: „Die Gemeinde muss mit der Satzung erkennbar eine positive Gestaltungsabsicht verfolgen. Die Satzung muss eine hinreichend bestimmte baugestalterische Zielvorstellung erkennen lassen. Vorliegend soll der bei einem Großteil der Gebäude in der Bahnhofstraße und den einbezogenen Seitenstraßen durch mehrfache Umbauten, insbesondere durch die Öffnung der Erdgeschossfassaden durch große Schaufensterfronten und Anbringung von weit auskragenden Vordächer, verloren gegangene gestalterische Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und den Obergeschossen durch Aufnahme der wesentlichen Ordnungselemente der Fassade (Konstruktionsachsen und Symmetrieachsen) wiederhergestellt werden. Werbeanlagen, die vielfach durch ihre Überdimensionierung und ihre Ausbildung, z.B. als geschlossene Kästen, wesentliche Teile der Fassade verdecken und auf ihre Architektur und ihre Ordnungselemente keine Rücksicht nehmen, sollen sich wieder in die Fassade eingliedern. Hiermit hat die Beklagte [Stadt Bielefeld] ein schlüssiges Konzept entwickelt, das Grundlage für gestalterische Festsetzungen sein kann. Ein faktischer genereller Ausschluss von Fremdwerbung ist [allerdings] mit Art. 14 (1) Satz 2 des Grundgesetzes –GG– nicht vereinbar. Der Erlass örtlicher Gestaltungsvorschriften steht im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Dieses findet seine rechtlichen Grenzen insbesondere in der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, da durch örtliche Bauvorschriften im Sinne von Art. 14 (1) Satz 2 GG Inhalt und Schranken des (Grund-)eigentums bestimmt werden.“

Das VG-Minden führt im Weiteren aus, dass Anlagen der Fremdwerbung in einem Kerngebiet - wie hier in der Fußgängerzone - entsprechend der Baunutzungsverordnung - allgemein zulässig sind, welches auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden ist. Nach Auffassung des VG-Minden werden allerdings durch die Regelungen der Gestaltungssatzung großflächige Werbeanlagen der Fremdwerbung nicht berücksichtigt und damit faktisch generell vollständig ausgeschlossen. Dabei wird es für erforderlich angesehen, dass zumindest das Standard-Euro-Format als Großfläche mit seinen Abmessungen von 2,80 x 3,80 m zulässig sein muss.

Durch die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße soll nunmehr eine Anpassung erfolgen, die Werbeanlagen der Fremdwerbung entsprechend der oben dargestellten Anforderungen nicht generell ausschließt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Werbeanlagen insgesamt so angepasst, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz von Werbung an der Stätte der Leistung einerseits und Werbeanlagen der Fremdwerbung andererseits Berücksichtigung findet.

Im Rahmen dieser Neufassung werden im Weiteren auch Ergänzungen vorgenommen, die sich aus der bisherigen praktischen Anwendung im Baugenehmigungsverfahren als erforderlich und sinnvoll darstellen, um die Umsetzung der oben beschriebenen baugestalterischen Ziele der Gestaltungssatzung sicherzustellen.

Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den

Anlagen:

1. Gestaltungssatzung Bahnhofstraße in der Fassung der 1. Änderung mit Anlagen
2. Begründung
3. Gegenüberstellung der Änderungen gegenüber der Urfassung